

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Baugebieten Stutzwinkel West / Stutzwinkel Süd in das Grundwasser durch die Stadt Straubing

Die Stadt Straubing, Tiefbauamt, Theresienplatz 2, 94315 Straubing, hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus den Baugebieten Stutzwinkel West / Stutzwinkel Süd in das Grundwasser beantragt.

Die Entwässerung des Baugebiets Stutzwinkel West soll künftig mittels einer Kombination aus Versickerbecken, Mulden-Kies-Rohrrigole und sickerfähigem Pflaster in das Grundwasser erfolgen. Derzeit ist das Baugebiet unversiegeltes Acker- bzw. Grünland; anfallendes Niederschlagswasser versickert derzeit breitflächig in den Untergrund.

Die Entwässerung des Baugebiets Stutzwinkel Süd erfolgt ebenfalls mittels einer Kombination aus Versickerbecken und Mulden-Kies-Rigole in das Grundwasser.

Die Parzellenbesitzer in beiden Baugebieten müssen das Niederschlagswasser selbst auf ihren Grundstücken versickern lassen.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Derartige Gewässerbenutzungen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist als gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zu erteilen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Art. 69 BayVG).

Von dem Vorhaben wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass die entsprechenden Planunterlagen in der Zeit vom **4.10.2019 bis 4.11.2019** im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

Jeder, dessen Belange durch die Einleitung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 18.11.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Straubing, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Zi. Nr. 128, Seminargasse 16, 94315 Straubing, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung über den Antrag der Stadt Straubing auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen,

- a) dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bei der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, Seminargasse 16, Zi. Nr. 128, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,

b) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

c) dass,

cc) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

dd) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

d) dass durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten nicht erstattet werden können.

Die Bekanntmachung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist zudem auf der Homepage der Stadt Straubing unter www.straubing.de (Bürger und Soziales, Ämter und Dienststellen, Umwelt- und Naturschutz, Veröffentlichungen) einzusehen.

Straubing, 26.9.2019
STADT STRAUBING
Umwelt- und Naturschutz

Hagn
Verwaltungsrätin